

Gebührensatzung mit Gebührentarif

für den Waldfriedhof und den sonstigen den Friedhofswesen dienenden Einrichtungen der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 21.06.2001

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2001, S. 619, in Kraft seit 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung wird in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 21.06.2001 gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth vom 21.06.2001 folgende Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes sowie den sonstigen den Friedhofswesen dienenden Einrichtungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sonstige Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Aussegnungshallen in Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Östrum und Wehrstedt.
- (3) Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
 - c) eine Bestattung in einer Grabstätte veranlasst,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften Gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.1971 in der Fassung des III. Nachtrages vom 17.02.1993 aufgehoben.

Bad Salzdetfurth, 21.06.2001

STADT BAD SALZDET FURTH

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wegner

Der Stadtdirektor

gez. Kasten

Tarif zur Gebührensatzung

für den Waldfriedhof und sonstigen den Friedhofswesen dienenden Einrichtungen der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 21.06.2001

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2001, S. 619, in Kraft seit 01.01.2002)

Bestattung

I. Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes und eines einstelligen Wahlgrabes

a) für Verstorbene über 7 Jahre	409,-- €
b) für Verstorbene unter 7 Jahre	255,-- €
c) für Urnenbeisetzungen	255,-- €
d) für Totgeburten	102,-- €

2. Zuschlag für Herstellen und Wiederverfüllen eines Wahlgrabes mit zwei und mehr Stellen

a) für Verstorbene über 7 Jahren je Stelle (ab der 2. Stelle Zuschlag zu I. a)	51,-- €
b) für Verstorbene unter 7 Jahren je Stelle (ab der 2. Stelle Zuschlag zu I. b)	25,-- €
c) für Urnenbeisetzungen je Stelle (ab der 2. Stelle Zuschlag zu I. c)	25,-- €

3. Zuschlag für Urnenbeisetzungen (zu den Gebühren nach 1.1)

a) in Wahlgräbern für Erdbestattungen in belegter Stelle je Urne	51,-- €
b) in unbelegter Stelle je Urne	51,-- €

4. Zusätzliche Beisetzung von Gebeinen in einer Wahlgrabstätte (Zuschlag zu den Gebühren nach 1.1)

51,-- €

Überlassung von Gräbern (Grabstellengebühr)

1. Reihengräber:

a) für Verstorbene über 7 Jahren	615,-- €
b) für Verstorbene unter 7 Jahren	310,-- €
c) für Urnengräber	410,-- €
d) für Totgeburten	205,-- €

2. Rasen-Reihengräber:

a) für Verstorbene über 7 J.	767,-- €
b) für Verstorbene unter 7 J.	384,-- €
c) für Urnengräber	410,-- €
d) für Totgeburten	255,-- €

3. Wahlgräber:

a) Grabstätten ein- und mehrstellige je Stelle	1.125,-- €
b) Urnengrabstätten ein- und mehrstellige je Stelle	767,-- €

4. Pflegeleichtes Rasenreihengrab mit Stein

a) für Verstorbene über 7 Jahre	1.405,-- €
b) für Verstorbene unter 7 Jahre	1.022,-- €
c) für Urnengräber	1.050,-- €
d) für Totgeburten	895,-- €

5. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf weitere 25 Jahre:

Die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültige volle Gebühr für die gesamte Grabstätte.

6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern:

a) für die Verlängerung des Nutzungsrechts	
- um 10 Jahre	40 %
- für jedes weitere Jahr	4 % der jewei-
ligen Gebühr der betreffenden Grabstätte	
b) für die Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit	
je Jahr	4 % der jewei-
ligen Gebühr der betreffenden Grabstätte	

Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).

VI. Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen:

I. Benutzung der Aussegnungshalle

a) im OT. Bad Salzdettfurth	127,-- €
b) im OT. Bodenburg	76,-- €
c) im OT. Wehrstedt	51,-- €
d) im OT Östrum	38,-- €

2. Benutzung der Leichenzellen

a) bei Beisetzung auf städt. Friedhof	gebührenfrei
b) bei Beisetzung auf anderem Friedhof je angef. Tag	15,-- €

3. Benutzung des Fundleichenraums je Tag 25,-- €

4. Benutzung der Kühlbox je Tag 25,-- €

5. a) Ausschmückung einer Grabstätte mit Grün 30,-- €

b) Ausschmückung einer Urnengrabstätte mit Grün 12,50 €

V. Grabmalgenehmigungen

Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern usw.
(ausgenommen prov. Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt)

a) einstellige Gräber 76,-- €

b) mehrstellige Gräber 127,-- €

VI. Sonstige Leistungen

4. Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes

a) eines Reihengrabes gemäß Ziffer II. 1 102,-- €

b) eines Wahlgrabes gemäß Ziffer II. 3 153,-- €

2. Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof 25,-- €

VII. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.